

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 30. Dezember 1993

334. Stück

919. Verordnung: Höhe der Arbeitsvergütung der Strafgefangenen
 920. Verordnung: Fahrtkostenverordnung für Zivildienstleistende — FK-V
 921. Verordnung: Wertsicherungsverordnung — WS-V
 922. Verordnung: Änderung der Zivilluftfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung — ZLZV 1993
 923. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der S 16 Arlberg Schnellstraße — Halbanschlußstelle Dalaas/West im Bereich der Gemeinden Dalaas und Innerbraz
 924. Verordnung: Änderung der Notstandshilfeverordnung
 925. Verordnung: Änderung der zulässigen Gesamtzahl der unselbständig beschäftigten und arbeitslosen Ausländer (Bundeshöchstzahl)
 926. Kundmachung: Bundeshöchstzahl 1994
 927. Kundmachung: Aufhebung einiger Worte im Anhang 1 zur Satzung 1985 der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse

919. Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Höhe der Arbeitsvergütung der Strafgefangenen

Auf Grund des § 52 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes, BGBl. Nr. 144/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 799/1993, wird verordnet:

Artikel I

Die Höhe der Arbeitsvergütung der Strafgefangenen (§ 52 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes) beträgt für die geleistete Arbeitsstunde

- | | |
|--|---------|
| a) für leichte Hilfsarbeiten | 45,20 S |
| b) für schwere Hilfsarbeiten | 50,80 S |
| c) für handwerksmäßige Arbeiten | 56,50 S |
| d) für Facharbeiten | 62,10 S |
| e) für die Arbeiten eines Vorarbeiters | 67,80 S |

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

Michalek

920. Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Pauschalierung der Vergütung für notwendige Fahrtkosten der Zivildienstleistenden (Fahrtkostenverordnung für Zivildienstleistende — FK-V)

Auf Grund der §§ 25 Abs. 1 Z 2 sowie 31 Abs. 1 Z 6 und 7 und Abs. 3 des Zivildienstgesetzes 1986 (ZDG), BGBl. Nr. 679, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 424/1992, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Pauschalierung der Vergütung für notwendige Fahrtkosten der Zivildienstleistenden, BGBl. Nr. 621/1992, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 287/1993, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Z 1 wird der Betrag von 440 S durch den Betrag von 500 S ersetzt.

2. § 1 Abs. 2 Z 1 lautet:

- „1. Für die Benützung der Eisenbahn auf einer Fahrtstrecke von
- | | |
|---------------------------|-----------|
| bis zu 20 km | 334 S, |
| 21 km bis 35 km | 516 S, |
| 36 km bis 50 km | 642 S und |
| darüber | 690 S;“ |

3. In § 1 Abs. 4 Z 2 werden der für den Verkehrsverbund Oberösterreich angegebene Betrag von 291 S durch den Betrag von 251 S sowie der für den Verkehrsverbund Steiermark angege-

bene Betrag von 210 S durch den Betrag von 255 S ersetzt.

4. § 5 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) § 1 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 Z 1 und Abs. 4 Z 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 920/1993 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft.“

Löschnak

921. Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Höhe der durch die Wertsicherung eingetretenen Änderungen der Pauschalvergütung für Zivildienstler (Wertsicherungsverordnung — WS-V)

Auf Grund des § 26 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes 1986 (ZDG), BGBl. Nr. 679, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 424/1992, wird festgestellt:

§ 1. Die Bestimmungsgrößen der Pauschalvergütung für Zivildienstleistende nach § 25 a ZDG betragen:

1. die Grundvergütung
 - a) gemäß § 25 a Abs. 2 Z 1 ZDG . 3 308 S und
 - b) gemäß § 25 a Abs. 2 Z 2 ZDG . 3 116 S;
2. der Zuschlag gemäß § 25 a Abs. 3 ZDG 1 600 S sowie
3. die Kürzungsbeträge
 - a) gemäß § 25 a Abs. 4 Z 1 ZDG . 395 S,
 - b) gemäß § 25 a Abs. 4 Z 2 ZDG . 95 S,
 - c) gemäß § 25 a Abs. 4 Z 3 ZDG . 267 S, und
 - d) gemäß § 25 a Abs. 4 Z 4 ZDG . 374 S.

§ 2. Als Zeitpunkt für das Wirksamwerden der Bestimmungsgrößen gemäß § 1 wird der 1. Jänner 1994 festgelegt.

§ 3. Die Wertsicherungsverordnung — WS-V, BGBl. Nr. 69/1993, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft.

Löschnak

922. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, mit der die Zivilluftfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung — ZLZV 1993 geändert wird

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1 lit. b, 21 Abs. 1, und 124 Abs. 2 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, in der Fassung BGBl. Nr. 691/1992 wird verordnet:

Die Zivilluftfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung — ZLZV 1993, BGBl. Nr. 738/1993 wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Abs. 1 lit. b wird der Klammerausdruck „(§ . . .)“ durch den Klammerausdruck „(§ 3)“ ersetzt.

2. § 7 Abs. 1 lit. a lautet:

„a) zur Wahrung öffentlicher Interessen (zB Krankentransporte, Wildversorgung, Feuer- oder Schädlingsbekämpfung), und entgegenstehende öffentliche Interessen das Interesse an der Flugdurchführung nicht überwiegen.“

3. Im § 14 Abs. 2 ist zwischen „15 °C“ und „25 °C“ das Wort „anstatt“ einzufügen.

4. Nach § 40 wird folgender § 40 a eingefügt:

„§ 40 a. An- und Abflüge mit Flugzeugen mit Strahlantrieb dürfen auf dem Flughafen Wien täglich zwischen 23.30 Uhr und 05.00 Uhr Lokalzeit nur durchgeführt werden, wenn der von ihnen entwickelte Lärm die im § 40 Abs. 4 genannten Lärmgrenzwerte nicht übersteigt.“

5. Nach § 41 wird folgender § 41 a eingefügt:

„§ 41 a. Grundschulungsflüge im Platzrundenbereich von Zivilflugplätzen und Schleppflüge dürfen nur mit Flugzeugen mit einem A-bewerteten Schallpegel von maximal 72 dB, gemessen gemäß den Bestimmungen der §§ 20 bis 23, durchgeführt werden.“

6. § 46 lautet:

„§ 46. Die Übertretungen der Bestimmungen der §§ 40 Abs. 2, 3 und 5, 41, 44 und 45 sind gemäß § 146 des Luftfahrtgesetzes strafbar.“

7. Im § 47 Abs. 1 und 2 wird die Bezeichnung „Abs. 1“ nach der Zahl 41 aufgehoben.

8. § 47 Abs. 3 wird als Abs. 4 bezeichnet; Abs. 3 lautet:

„(3) § 40 a ist auf Sachverhalte, die sich nach dem 1. Mai 1994, § 41 a ist auf Sachverhalte, die sich nach dem 1. Oktober 1994 ereignen, nicht mehr anzuwenden.“

9. Im § 47 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) die §§ 6 Abs. 1 lit. b, 7 Abs. 1 lit. a, 14 Abs. 2, 40 a, 41 a, 46, 47 Abs. 1 bis 3 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 922/1993 treten am 1. Jänner 1994 in Kraft.“

Klima

923. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 16 Arlberg Schnellstraße — Halbanschlußstelle Dalaas/West im Bereich der Gemeinden Dalaas und Innerbraz

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 420/1992 wird verordnet:

Die Halbanschlußstelle Dalaas/West der S 16 Arlberg Schnellstraße wird im Bereich der Gemeinden Dalaas und Innerbraz wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Halbanschlußstelle liegt bei km 43,270 und stellt über ihre Zu- und Abfahrtsrampe die Verbindung zur Landesstraße L 97 Klostertaler Straße her.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßenrampen aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Vorarlberger Landesregierung sowie bei den Gemeinden Dalaas und Innerbraz aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. BS-9315/10 im Maßstab 1:1 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Schüssel

924. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, mit der die Notstandshilfeverordnung geändert wird

Auf Grund des § 36 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AlVG), BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 817/1993, wird verordnet:

Die Notstandshilfeverordnung, BGBl. Nr. 352/1973, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 533/1993 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 5 lautet:

„(5) Bei der Ermittlung des Einkommens aus Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 2, 3 und 5 bis 7 EStG 1988 ist vom Gesamtbetrag der Einkünfte die darauf entfallende Einkommensteuer abzuziehen.“

Hesoun

925. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, mit der die zulässige Gesamtzahl der unselbständig beschäftigten und arbeitslosen Ausländer (Bundeshöchstzahl) geändert wird

Auf Grund des § 12 a des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 502/1993, wird verordnet:

§ 1. Die Gesamtzahl der unselbständig beschäftigten und arbeitslosen Ausländer darf den Anteil von 9% vH am österreichischen Arbeitskräftepotential (Gesamtzahl der unselbständig beschäftigten und arbeitslosen Inländer und Ausländer) nicht übersteigen.

§ 2. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem EWR-Abkommen in Kraft.

§ 3. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, mit der die zulässige Gesamtzahl der unselbständig beschäftigten und arbeitslosen Ausländer (Bundeshöchstzahl) geändert wird, BGBl. Nr. 503/1993, außer Kraft.

Hesoun

926. Kundmachung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Bundeshöchstzahl 1994

Auf Grund des § 12 a des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 502/1993, wird kundgemacht:

§ 1. Die zulässige Gesamtzahl der unselbständig beschäftigten und arbeitslosen Ausländer (Bundeshöchstzahl) im Jahre 1994 beträgt 295 000.

§ 2. Die Kundmachung BGBl. Nr. 795/1993 tritt außer Kraft.

Hesoun

927. Kundmachung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Aufhebung einiger Worte im Anhang 1 zur Satzung 1985 der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse

Gemäß Art. 139 Abs. 5 B-VG und gemäß § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 11. Oktober 1993, V 21, 22/92-17, dem Bundesminister für Arbeit und Soziales zugestellt am 29. November 1993, die Worte „von S 500,— pro Einheit“ in Punkt II. des Anhanges 1 zur Satzung 1985 der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse, kundgemacht in der Amtlichen Verlautbarung Nr. 71/1985, Soziale Sicherheit

9/1985, idF der Amtlichen Verlautbarung Nr. 20/1986, Soziale Sicherheit 3/1986, gemäß Art. 139 Abs. 1 B-VG als gesetzwidrig aufgehoben und gleichzeitig ausgesprochen, daß diese Aufhebung mit Ablauf des 31. März 1993 in Kraft tritt.

Hesoun

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 259,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 359,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 2,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 10,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7.272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.